

## Direkte Änderungen durch die Redaktionskommission am Vorentwurf

### Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns

<sup>1</sup> Jedes staatliche Handeln beruht auf dem Recht, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

### Art. 6 Sprachen a) Zweisprachigkeit

<sup>2</sup> Staat und Gemeinden fördern durch gezielte Massnahmen die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.

<sup>3</sup> Der Staat fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz.

### Art. 7 b) Amtssprachen

<sup>3</sup> Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein; die Zustimmung des Staats ist notwendig.

### Art. 31 Verfahren a) Im Allgemeinen

<sup>3</sup> Entscheide sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

### Art. 36 b) Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.

<sup>2</sup> Sie haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie.

<sup>3</sup> Sie haben Anspruch auf besondere Hilfe, wenn sie Opfer von Straftaten sind.

<sup>4</sup> In Gerichtsverfahren ist auf ihre besondere Situation sowie auf diejenige von jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.

<sup>5</sup> Sie üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.

<sup>3</sup> Lehnt das Volk den Entwurf ab, ist ein zweiter zu erarbeiten. Wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, so verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.

### Art. 48 d) Totalrevision der Verfassung

<sup>3</sup> Lehnt das Volk den Entwurf ab, ist ein zweiter zu erarbeiten. Wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, so verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.

### Art. 50 b) Fakultative Volksabstimmung

<sup>1</sup> 6'000 Stimmberechtigte können eine Volksabstimmung verlangen über:

a) Gesetze;

b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die ¼% der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen, oder die Studienkredite von regionaler oder kantonalen Bedeutung betreffen.

<sup>2</sup> Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

Art. 52 [verschoben nach Art. 41<sup>bis</sup>]

**Art. 56** Gemeindeverbände

<sup>2</sup> Die Verbände und die Mitgliedsgemeinden konsultieren und informieren die Bevölkerung.

**Art. 59** c) Aufgabenerfüllung durch Dritte

<sup>1</sup> Staat und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn ein Gesetz oder Gemeindefreglement dies vorsieht, ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Sie bleiben für die Gesetzmässigkeit des Vollzugs der delegierten Aufgaben und für die rechtmässige Verwendung der Mittel verantwortlich.

<sup>3</sup> Sie können sich an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

**Art. 71** 3. Sprachen

Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

**Art. 74** [*verschoben nach Art. 71<sup>bis</sup>*]**Art. 90** Steuern

<sup>3</sup> Sie bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

3. Kapitel: Kantonale Behörden**Art. 102** b) Dringlichkeit

<sup>1</sup> Erlasse des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der Mehrheit seiner Mitglieder dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

<sup>2</sup> Unterliegt ein solcher Erlass der obligatorischen Volksabstimmung oder wird diese verlangt, so tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.

**Art. 107** Sitzungen

<sup>4</sup> Der Grosse Rat kann nur gültig beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

**Art. 114** 2. Konkordate und Staatsverträge

<sup>3</sup> Er kann dem Staatsrat beantragen, Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder Verträge zu kündigen.

**Art. 117** d) Wahlen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt:

c) [*gestrichen*]

c<sup>bis</sup>) \_\_\_ die Mitglieder des Justizrats;

**Art. 118** e) Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

a) den Staatsrat und die Verwaltung;

b) die Justiz;

c) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

**Art. 119** f) Weitere Kompetenzen

f) übt die vom Bundesrecht den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus;

**Art. 120** Zusammensetzung und Wahl

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Staatsrats werden für fünf Jahre gewählt und können ihm nicht während mehr als drei ganzen Legislaturperioden angehören.

**Art. 141** b) Zusammensetzung und Bestellung

e) einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität;

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat gewählt, die sieben erstgenannten auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe, der sie angehören, die zwei anderen auf Vorschlag des Justizrats.

*4. Kapitel: Gemeinden und territoriale Gliederung*

**Art. 146** c) Organe

<sup>6</sup> Art. 94, 94<sup>bis</sup>, 97, 98 Abs. 1 und 100 gelten sinngemäss für die Gemeinden.

**Art. 148** Finanzausgleich

<sup>1</sup> Der Staat trifft Massnahmen zur Angleichung der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden; insbesondere besteht unter den Gemeinden ein Finanzausgleich.

<sup>2</sup> Er trägt dabei der Situation der Gemeinden mit besonderen kantonalen Funktionen Rechnung.

**Art. 149** Interkommunale Zusammenarbeit

<sup>4</sup> Die Gemeinden können regionale Verwaltungsstrukturen errichten. [*alter Art. 151*]

**Art. 153** Grundsätze

<sup>1</sup> Staat und Gemeinden können die Organisationen der zivilen Gesellschaft unterstützen.

<sup>2</sup> Sie fördern das staatsbürgerliche Bewusstsein\_\_\_\_\_.